

# **Satzung des Radsportvereins „Frisch Auf“ Hardt 1906 e.V.**

Die Mitgliederversammlung des Radsportvereins „Frisch Auf“ Hardt 1906 e.V. hat am 26.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen Radsportverein „Frisch Auf“ Hardt 1906 e.V. Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Er hat den Sitz in Hardt, Kreis Rottweil. Der Verein gehört dem Württ. Radsportverband, dem Württ. Landessportbund und dem Bund Deutscher Radfahrer an.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege des Radsportes und der mit ihm zusammenhängenden Sportarten zur Förderung der Gesundheit der Mitglieder, insbesondere der Jugend, sowie die Pflege der Kameradschaft. Politische oder konfessionelle Tendenzen dürfen nicht verfolgt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahme ist ein Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamts pauschale §3 Nr.26 EStG in Form eines pauschalen Aufwandsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Vorstands für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Alle Mitglieder unterwerfen sich der Satzung, den Sport- und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der übergeordneten Verbände.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

3.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme des schriftlichen Antrags entscheidet der Vorstand.

3.2 Als Jugendliche gelten Mitglieder im Alter von 14 bis 18 Jahren, als Schüler solche im Alter bis 14 Jahren.

3.3 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind beitragsfrei.

3.4 Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres wird ggf. in einer Beitragsordnung geregelt. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

3.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des einzelnen Mitgliedes. Wenn ein Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann es durch Entscheidung des Ausschusses ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann hiergegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

3.6 Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

## **§ 4**

### **Organe des Vereins**

#### 4.1 Die Mitgliederversammlung

4.1.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres abzuhalten.

4.1.2 Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, durch Veröffentlichung von Termin, Ort und vorläufiger Tagesordnung im Gemeindeblatt. Bei bekannter E-Mailanschrift kann die Einladung stattdessen auch elektronisch zugestellt werden. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

#### 4.2 Der Vorstand

4.2.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden; sie gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB und handeln einzeln; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; im Innenverhältnis wird in der Regel der 1. Vorsitzende handeln, der 2. nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden;
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Jugendleiter.

#### 4.3 Der Ausschuss

4.3.1 Der Ausschuss besteht aus dem in Ziffer 4.2.1 genannten Vorstand, zwei Kassenprüfern, den Fachwarten und den Beisitzern.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

5.1 Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Schüler.

5.2 Wird die Vereinssatzung so geändert, dass dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet würde, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5.3 Die Mitgliederversammlung hat erforderlichenfalls über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

5.4 Sie wählt jährlich den Vorstand und Ausschuss neu. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet selbst über die Art der Wahl (en bloc oder einzeln; per Akklamation oder Stimmzettel).

5.5 Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden bzw. einen von ihr gewählten Versammlungsleiter oder Wahlleiter geleitet.

5.6 Eine Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel aller Mitglieder (ohne Schüler) verlangt wird.

5.7 Über den Verlauf der Versammlungen ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer zu fertigen und vom Versammlungsleiter mit zu unterschreiben.

## **§ 6 Ordnungen**

6.1 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.

6.2 Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

## **§ 7 Datenschutz**

7.1 Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personenbezogene Daten vom Radsportverein „Frisch Auf“ Hardt 1906 e.V. gespeichert werden dürfen. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

7.2 Personenbezogene Daten werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Sie liegen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kassiers.

7.3 Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und Daten, die zur Durchführung des Sport- und Spielbetriebs erforderlich sind.

7.4 Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubten Nutzung durch Dritte geschützt.

7.5 Als Mitglied des Württ. Radsportverbandes, Württ. Landessportbundes und dem Bund Deutscher Radfahrer, ist der Radsportverein „Frisch Auf“ Hardt 1906 e.V. verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder zur Bestandserhebung und insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung den angeschlossenen Sportverbänden zu melden.

Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

7.6 Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder).

Eine solche Verwendung ist ausgeschlossen, wenn sich aus den Daten Anhaltspunkte für ein besonderes schutzwürdiges Interesse ergeben, die der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen.

7.7 Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten, Fotos und Videos auf digitalen Medien, in der Tageszeitung oder dem Gemeindeblatt veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

7.8 Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann der Vorstand anderen Mitgliedern bei berechtigtem Interesse gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

7.9 Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht.

Ausnahme: Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 8**

### **Auflösung des Vereins**

8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

8.2 Die Versammlung hat zwei Liquidatoren zu bestellen. Dies ist zum Vereinsregister anzumelden. Die Liquidatoren haben die Geschäfte des Vereins abzuwickeln und, soweit vorhanden, die Schulden zu bezahlen.

8.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hardt mit der Auflage übergeben, es zu verwalten bis wieder ein Radsportverein i.S. des § 2 der Satzung gegründet wird. Sollte innerhalb von 2 Jahren kein neuer Radsportverein gegründet werden, so hat die Gemeinde Hardt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Die Satzung vom 30.12.1988 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hardt, den 26. Januar 2018

Ausgefertigt:

---

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzender